

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Schlösser dienen dem Verschließen und Versperren von Türen.

Zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Schlösser ist die korrekte Kombination mit zulässigen Beschlägen und Schließmitteln sowie des Zubehörs unbedingt erforderlich. Die Montage hat nach Einbauanweisung bzw. unter Berücksichtigung der DIN EN-Normen unter Einbeziehung der Wartung zu erfolgen; Schlösser für Türen mit Sonderfunktionen sind entsprechend den Bestimmungen auszuwählen und ggf. zu kennzeichnen.

Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch

Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Schlössern, liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- bei der bestimmungswidrigen Nutzung des ausgeschlossenen Schlossriegels zum Offenhalten der Tür;
- beim Nachstellen der Scharniere oder dem Absenken der Tür, wenn hieraus eine Erweiterung oder Verringerung des erforderlichen Türspalts resultiert
- bei der funktionsbehindernden Montage oder Nachbehandlung (z.B. Lackieren) der Verschlusselemente
- bei dem Ein- oder Anbringen nicht bestimmungsgemäßer Gegenstände in das Schloss oder das Schließblech;
- über die normale Handkraft hinausgehende Lasten, die auf die Drückerverbindung gebracht werden;
- bei der Verwendung von nicht dazugehörigen oder unkorrekt eingestellten Schließmitteln;
- bei einem Eingriff an Schloss oder Schließblech, aus dem eine Veränderung des Aufbaus, der Wirkungsweise oder der Funktion resultiert;
- bei der gleichzeitigen Betätigung des Drückers und des Schlüssels;
- beim Schließen der Tür, wenn dabei zwischen Türblatt und Zarge gegriffen wird.

Allgemeines

Bei Verwendung an Feuerschutztüren mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind Beschläge mit Kennung „FS“ (siehe DIN 18273) zu verwenden. Bei Verwendung an Rauchschutztüren mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis sind Beschläge mit der Kennung „RD“ oder „FS“ (siehe DIN 18273) zu verwenden.

Falls der vorliegende Verschluss an zweiflügeligen Türen mit überfälztem Mittelanschlag und Türschließern vorgesehen ist, sollte ein Schließfolgeregler nach EN 1158 installiert werden, um die richtige Schließfolge der Tür sicher zu stellen. Es ist wichtig zu überprüfen, dass sich jeder Flügel öffnet, wenn sein Verschluss betätigt wird.

Für das Zuhalten der Tür in der geschlossenen Stellung sollten außer den in der EN 12209 festgelegten Verschlüssen keine anderen Verschlüsse installiert werden, sofern nicht vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde eingeholt wurde.

Bei der Anwendung von Tür- und Profildichtungen muss beachtet werden, dass diese nicht die ordnungsgemäße Funktion des Verschlusses beeinträchtigen.

Montage

Das Türblatt darf im Schlossbereich nicht bei eingebautem Schloss durchbohrt werden; anderenfalls kann das Schloss beschädigt werden und/oder Holz- bzw. Metallspäne das Schloss in seiner Funktion beeinträchtigen. Der Beschlag sollte in einer Höhe zwischen 900 mm und 1100 mm über der Oberfläche des fertigen Fußbodens (gemessen bis zur Mitte der Schlossnuss) bei geschlossener Tür installiert sein.

Der Drückerstift darf nicht mit Gewalt durch die Nuss geschlagen werden. Das Türblatt darf nicht am Türdrücker getragen werden.

Der Abstand zwischen Stulp und Schließblech bzw. Zarge muss $3,5 \text{ mm} \pm 1,5 \text{ mm}$ betragen.

Die Stützknocken, -stifte oder -ringe des Beschlages müssen mit den für ihre Aufnahme vorgesehenen Bohrungen im Türblatt derart aufeinander abgestimmt sein, dass ein Verschieben des Beschlages in der Türflügelebene verhindert wird. Die Befestigung der Beschläge hat derart zu erfolgen, dass die bei der Betätigung des Drückers auftretenden Zug-, Druck- und Kippkräfte nicht von der Schlossnuss aufgenommen werden müssen. Die Befestigungsschrauben am Beschlag sind derart anzuziehen, dass kein Druck auf das Schloss (dies könnte ein Festsetzen der Falle oder des Riegel-Mechanismus zur Folge haben) ausgeübt wird. Der Riegel darf nicht im Schließblech bzw. der Zarge reiben (gegebenenfalls ist die Lochung in Schließblech bzw. Zarge zu vergrößern).

Die Stulpe (incl. Falle und Riegel) darf nicht mit Farbe überstrichen werden.

Die Tür muss richtig eingehängt sein und darf keinen Verzug aufweisen.

Vorgesehene Bodenschließmulden, Schließbleche oder Verkleidungen sollten so installiert werden, dass die Übereinstimmung mit der vorliegenden Norm sicher gestellt ist.

Um ein Lösen der Treibriegelstangen zu verhindern muss eine niedrigste, flüssige Schraubensicherung verwendet werden.

Betätigung

Die Verwendung von Knäufzylindern ist zulässig, wenn sie den Anforderungen an Feuerschutz bzw. Rauchschutztüren genügen.

Die Schlossnuss darf nur im normalen Drehsinn betätigt werden.

Wartung

Die folgenden Wartungsüberprüfungen müssen in Abständen von nicht mehr als einem Jahr regelmäßig vom Betreiber oder eines beauftragten Dritten durchgeführt werden:

- Inspektion und Betätigung des Verschlusses, um sicher zu stellen, dass sämtliche Teile des Verschlusses in einem zufriedenstellenden betriebsfertigen Zustand sind und die Fallenfunktion des Schlosses in Betrieb ist.
- Sicherstellen, dass Falle und Riegel nicht blockiert sind.
- Fallenrücken mit einem handelsüblichen Schmierfett fetten
- Sicherstellen, dass der Beschlag sich nicht in der Türflügelebene verschieben lässt.
- Das Schloss ist zu ersetzen, wenn die ordnungsgemäße Funktion nicht mehr sichergestellt ist, oder aber eine Verletzungsgefahr davon ausgeht.